

BEROPUR®

reinigt, schützt und pflegt

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

- Produktname : ECOPUR.CH
- Produktcode : W176

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Nicht mit Säuren vermischen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Unternehmen : Beropur AG
- Adresse : Feldstrasse 8, CH-8370 Sirnach, SCHWEIZ
- Telefon : +41 (71) 960 07 27. Fax : +41 (71) 960 07 28.
- E-mail : service@beropur.ch

1.4. Notrufnummer : Toxikologisches Informationszentrum

- Für den Notfall (24 h): 145 Für nicht dringliche Fälle: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

- Ätz- auf die Haut, Kategorie 1 A (Skin Corr. 1A, H314).
- Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.
- Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

- Ätzend (C, R 35).
- Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.
- Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, ausser bei eventueller Grenzwert-überschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).
- Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

- Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

- Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort: GEFAHR

- Produktidentifikatoren:

EC 205-788-1
EC 229-912-9

LAURYL SULFATE DE SODIUM
METASILICATE DE SOUDE 5H2O

- Gefahrenhinweise:
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Sicherheitshinweise – Allgemeines:
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Sicherheitshinweise – Prävention:
P264 Nach Gebrauch gründlich die Hände waschen.
P280 Schutzhandschuhe tragen.
- Sicherheitshinweise – Reaktion:
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Sicherheitshinweise – Entsorgung:
P501 Entfernung des Inhalts und des Behälters als gefährliche Abfälle.

2.3. Sonstige Gefahren

- Die Mischung enthält keine sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH : <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>
- Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

- Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
INDEX : 603-002-00-5 CAS : 64-17-5 EC : 200-578-6 ETHANOL	GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225	F F;R11	[1]	2.5 <= x % <10
INDEX : LS CAS : 151-21-3 EC : 205-788-1 LAURYL SULFATE DE SODIUM	GHS05 Dgr Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	Xi Xi;R38-R41		2.5 <= x % <10
INDEX : Z902 CAS : 10213-79-3 EC : 229-912-9 METASILICATE DE SOUDE 5H2O	GHS05 Dgr Skin Corr. 1A, H314	C C;R35		1 <= x % <2.5

Angaben zu Bestandteilen:

- [1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
- Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt :

- Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Nach Hautkontakt :

- Bei grossflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.
- Mit Wasser abwaschen.
-

Nach Verschlucken :

- Nichts über den Mund einnehmen lassen.
- Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.
- Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.
- Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Im Brandfall verwenden :
 - - Sprühwasser oder Wassernebel
 - - Schaum
 - - ABC-Pulver
 - - BC-Pulver
 - - Kohlenstoffdioxid (CO₂)
 - - Wasser

Ungeeignete Löschmittel

- Im Brandfall nicht verwenden :
 - - Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.
- Rauch nicht einatmen.
- Im Brandfall kann sich bilden :
 - - Kohlenmonoxid (CO)
 - - Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

- Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

- Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.
- Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit einem sauren Dekontaminationsmittel neutralisieren.
- Bei Bodenverschmutzung und nach Auffangen des Produkts durch Aufsaugen mit neutralem, nicht-brennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche mit reichlich Wasser waschen.
- Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Keine Angabe vorhanden.
-

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Nach jeder Verwendung die Hände waschen.
- Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.
- Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.
- Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

- In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.
- Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

- Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.
- Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.
- Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

- Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

- Ausser Reichweite von Kindern halten.
- Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.
- Der Fussboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach aussen dringen kann.

Verpackung

- Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.
- Geeignetes Verpackungsmaterial:
 - - Polyethylen
 - - Polypropylen

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

- - ACGIH TLV (Americian Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
64-17-5	1000 ppm	-	-	-	-

- - Deutschland – AGW (BAuA – TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	VME :	VME :	Überschreitung	Anmerkungen
64-17-5	500 ml/m ³	960 mg/m ³	2 (II)	DFG. Y

- - Frankreich (INRS – ED984 : 2008) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm :	VLE-mg/m ³ :	Hinweise :	TMP N° :
64-17-5	1000	1900	5000	9500	-	84

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

- Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):



- Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, ausserhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.
- Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

- Berührung mit den Augen vermeiden.
- Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.
- Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.
- Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.
- Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.
- Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.
- Augendusysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

- Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Norm EN 374 verwenden.
- Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.
- Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmassnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.
- Empfohlener Typ Handschuhe:
 - - Naturlatex
 - - Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
 - - PVC (Polyvinylchlorid)
- Empfohlene Eigenschaften:
 - - Wasserundurchlässige Handschuhe gemäss Norm EN 374

- Körperschutz

- Hautkontakt vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Art geeigneter Schutzbekleidung:
 - - Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäss EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.
 - - Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäss EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.
 - - Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schutzanzug und Stiefel. Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach Gebrauch gereinigt werden.
- Art geeigneter Schutzstiefel:
 - - Bei leichten Spritzern Schutzstiefel oder -halbstiefel gegen chemische Risiken gemäss Norm EN 13832-2 tragen.
 - - Bei längerem Kontakt Schutzstiefel oder -halbstiefel mit Sohle und Schaft tragen, die gegenüber flüssigen Chemikalien beständig und undurchlässig sind, gemäss EN 13832-3.
- Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.
- Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form :	dünnflüssige Flüssigkeit
Farbe:	hellgelb
Duft:	ohne Duft

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH :	13.50 (>12.5) stark alkalisch (basisch)
Siedepunkt / Siedebereich :	keine Angabe
Flammpunkt:	60°C < FP <= 93°C
Dampfdruck (50°C) :	keine Angabe
Dichte :	>1
Wasserlöslichkeit :	verdünntbar, mischbar
Viskosität :	v < 7 mm ² /s (40°C)
Schmelzpunkt / Schmelzbereich :	keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur :	keine Angabe
Punkt / Intervall der Zersetzung:	keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

- Keine Angabe vorhanden.
-

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

- Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Vermeiden :
- - Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

- Fernhalten von :
- - Säuren
- - starke Säuren
- - brandfördernden Stoffen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :
 - - Kohlenmonoxid (CO)
 - - Kohlenstoffdioxid (CO₂)
-

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 3 Minuten.
- Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

- Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

- Die Einstufung als ätzend basiert auf einem extremen pH-Wert.

Schwere Augenschädigung / Augenreizung:

- Die Einstufung als ätzend basiert auf einem extremen pH-Wert.

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung):

- CAS 64-17-5: IARC Gruppe 1 : Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.
-

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

- Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Angaben vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

- Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

- Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

- Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

- WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Schwach wassergefährdend.
-

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

- Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.
- Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.
- Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

- Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.
- Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

- Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2013).

14.1. UN-Nummer

- 3267

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

- UN3267 = ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (metasilicate de soude 5h20)

14.3. Transportgefahrenklassen

- - Einstufung:



8

14.4. Verpackungsgruppe

- II

14.5. Umweltgefahren

- -

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

ADR / RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	8	C7	II	8	80	1 L	274	E2	2	E

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	8	-	II	1 L	F-A, S-B	274	E2

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	8	-	II	851	1 L	855	30 L	A3 A803	E2
	8	-	II	Y840	0.5 L	-	-	A3 A803	E2

- Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.
- Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19 :

- Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt :
- - Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen
- - Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen
- - Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 618/2012

Informationen bezüglich der Verpackung :

- Verpackungen müssen mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).
- Verpackungen müssen mit einem ertastbaren Warnzeichen versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).

- Besondere Bestimmungen :

- Keine Angabe vorhanden.

- Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004 und 907/2006) :

- - unter 5 %: anionische Tenside
- - unter 5 %: nichtionische Tenside

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

- Wassergefährdungsklasse : Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

- Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.
- Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.
- Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.
- Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

- Gefahrensymbole:



Ätzend

Enthält:

EC 229-912-9 METASILICATE DE SOUDE 5H20

Gefahrenhinweise :

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.

Sicherheitshinweise :

S 1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.

S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

S 25 Berührung mit den Augen vermeiden.

S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel kaltem Wasser.

S 64 Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

S 20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R :

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

R 11 Leichtentzündlich.

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.
R 38 Reizt die Haut.
R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

Abkürzungen :

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
IMDG International Maritime Dangerous Goods.
IATA International Air Transport Association.
OACI Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
RID Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.
WGK Wassergefährdungsklasse.
GHS05 Ätzwirkung.